

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

20. Januar 2004

Mitgeteilt den

22. Januar 2004

Protokoll Nr.

74

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2003 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Änderung des Baugesetzes (Artikel 67) sowie einen Plan „Zonenplanänderungen Baugebiet 1:1'000/1:1'2000“. Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage durch das Amt für Raumplanung einer Vorprüfung unterziehen zu lassen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. November 2003 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 5. Dezember 2003. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2003 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Änderung des Baugesetzes

Die am 28. November 2003 beschlossene Änderung des Baugesetzes (Artikel 67) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

C.**Plan „Zonenplanänderungen Baugebiet 1:1'000/1:2'000“**

In den Zonenplanänderungen werden in den Gebieten „Mirada/Campliun“ und „Crest la Crusch“ insgesamt ca. 10'900 m² neue Bauzone ausgeschieden. Mit den Teilrevisionen der Zonenpläne 1:2'000 in den Jahren 1990 bis 1993 ist die Bauzone der Gemeinde Breil/Brigels auf die zulässige Grösse reduziert worden. In den Gebieten „Mirada/Campliun“ und „Crest la Crusch“ wurden dabei zahlreiche Einzelparzellen der zweiten Nutzungsetappe zugewiesen. In der Zwischenzeit fand eine rege Bautätigkeit in Breil/Brigels statt. Es bestehen konkrete Anfragen einzelner Grundeigentümer für die Zuweisung ihrer Parzellen in die Bauzone und im Gebiet „Crest la Crusch“ liegen bereits Überbauungsstudien vor. Die Verfügbarkeit der Bauplätze soll mit entsprechenden Vereinbarungen gewährleistet werden.

Der Plan „Zonenplanänderungen Baugebiet 1:1'000/1:2'000“ vom 28. November 2003 gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 28. November 2003 verabschiedete **Änderung des Baugesetzes (Artikel 67)** wird genehmigt.
2. Der Plan **„Zonenplanänderung Baugebiet 1:1'000/1:2'000“** vom 28. November 2003 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Breil/Brigels wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.
6. Mitteilung

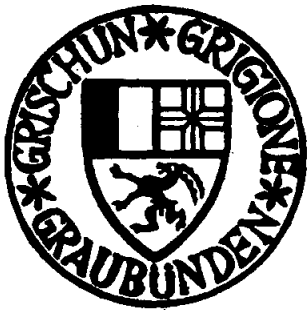
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen